

Satzung
über die zukünftige Besetzung des Rates der Gemeinde Kalletal
für die 8. Wahlperiode (2004 bis 2009)
vom 01.04.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S 666/SGV.NW. 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 3 Abs. 2 des "Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)" in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. § 78 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 27.03.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 2 Buchstabe a.) des "Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG)" vom 30. Juni 1998 in der z. Zt. gültigen Fassung wird festgelegt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Kalletal für die 8. Wahlperiode (2004 bis 2009) um sechs, davon drei in den Wahlbezirken, verringert wird.

Dem Rat der Gemeinde Kalletal gehören somit 32 Mitglieder (ausschließlich Bürgermeister) an.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, in Kraft.